

Förderverein TG Schwimmen Mülheim 2004

Satzung

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2004 gegründete Verein führt den Namen
- (2)

Förderverein TG Schwimmen Mülheim 2004 e.V..

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nr. 51609 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Schwimm-Leistungssportes der als gemeinnützig anerkannten Sportvereine TSV Viktoria 1898 Mülheim an der Ruhr e.V., Wassersportfreunde 1912 e.V. Amateur-Sport-Club Mülheim an der Ruhr e.V. und des TV „Einigkeit“ 06 Mülheim - Dümpten (Ruhr) e.V..
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Juristische Personen und Personenvereinigungen haben mindestens eine Person für ihre Vertretung zu benennen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme beschließt. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung als bindend für sich an.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich im Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden der Minderjährigen aufzukommen.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - korporativen Mitgliedern, und
 - passiven Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen und am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Korporative Mitglieder sind insbesondere die in § 2 Abs. 1 genannten Vereine sowie sonstige Personenvereinigungen. Für korporative und passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Sechswochenfrist zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden. Sollte auf Wunsch des Fördervereins eine Teilnahme am Trainingsbetrieb nicht mehr möglich sein, so besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Monats.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben. Ein Ausschließungsbeschluss darf nur gefasst werden, wenn der Vereinsvorstand ordnungsgemäß unter Bekanntgabe des Ausschlusses als Tagesordnungspunkt zusammengetreten ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen versehen dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung beim Verein Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat endgültig.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beiträge und sonstige Leistungen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe, Staffelung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von dem Beirat auf Vorschlag des Vorstandes und nach Information der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen (z. Bsp. der Einsatz als Kampfrichter) beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die in der Beitragsordnung festgesetzt wird.
- (5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen durch Beschluss Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

D. Organe des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand, und
- der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen wenn:
 - a) der Vorstand es aus Gründen des Vereinsinteresses erforderlich hält,
 - b) 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt; oder
 - c) der Beirat dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Über Anträge, die nicht in der mit der Einladung versendeten Tagesordnung verzeichnet sind, wird in der Mitgliederversammlung nur dann beraten und beschlossen, wenn sie dem Vorstand sieben Tage vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung vorliegen und von einem Beiratsmitglied oder fünf anderen Mitgliedern des Vereins unterzeichnet sind. Diese Anträge dürfen keine Satzungsänderung beinhalten. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen.
Andere Änderungen der mit der Einladung versendeten Tagesordnung sind nur möglich, wenn sie von einem Beiratsmitglied oder fünf anderen Mitglieder bis sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden."
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zu einem Beschluss, der eine Ände-

nung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der Vereinsmitglieder.

- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimmrecht. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr und Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Stimmrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr üben ihre Stimmrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein bevollmächtigtes Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (9) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (11) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder, die nicht von den in § 2 Abs. 1 genannten Vereinen entstand werden;
 - b) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Beirates;
 - d) die Erteilung der Entlastung für den Beirat;
 - e) die Entgegennahme des Berichtes über eine geplante Änderung der Beitragsordnung;
 - f) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste, insbesondere Vertreter der Presse zur Teilnahme an der Versammlung zulassen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier (4) Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem weiteren Mitglied (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird durch den Beirat auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist unter Bestimmung seiner jeweiligen Funktion (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart und weiteres Vorstandsmitglied) einzeln zu wählen.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsposten können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung, Ordnung oder zwingender gesetzlicher Vorgaben einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung oder Geschäftsführung zu übertragen. Der Umfang seiner Aufgaben, Rechte und Pflichten ist in einer vom Beirat festzulegenden Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnung ist für den Vorstand bindend.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben in Vorstandssitzungen je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (6) Die Mitglieder des Beirates können nicht auch Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10 Beirat

- (1) Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat als beratendes Organ zur Seite. Der Beirat besteht aus sieben (7) volljährigen, natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Den in § 2 Abs. 1 genannten zu fördernden Vereinen steht jeweils das mitgliederschaftliche Sonderrecht zu, je ein Mitglied in den Beirat zu entsenden. Dadurch wird sichergestellt, dass jeder der vier zu fördernden Vereine mit einem Mitglied im Beirat vertreten ist.
- (4) Die verbleibenden drei (3) Beiratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ferner wählt die Mitgliederversammlung jeweils drei (3) Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl auf eine Reserveliste. Jedes Beiratsmitglied bzw. jeder Stellvertreter ist durch die Mitgliederversammlung einzeln zu wählen.
- (5) Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Beirates bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Ihrer Wieder- oder Neubestellung im Amt. Die gemäß vorstehendem § 10 Abs. 3 durch die zu fördernden Vereine entsandten Beiratsmitglieder

können von dem Verein, der sie entsandt hat, ohne Angabe von Gründen jederzeit abberufen werden.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirates, gleich aus welchem Grund, vorzeitig aus, gilt folgendes: Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gemäß vorstehendem § 10 Abs. 3 entsandten Beiratsmitglieds, hat der zu fördernde Verein, der das ausscheidende Beiratsmitglied entsandt hat, binnen eines Monats nach dem Ausscheiden ein neues Mitglied zu entsenden. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gemäß vorstehendem § 10 Abs. 4 gewähltes Beiratsmitglied aus, so tritt an Stelle dieses Mitglieds der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter in der Reserveliste. In jedem Fall endet die Amtszeit des neuen Mitglieds mit der Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds.
- (7) Dem Beirat obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes. Scheidet ein Vorstand durch Niederlegung seines Amtes aus, so ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, in einer einzuberufenden Sitzung des Beirates eine Neuwahl vorzunehmen;
 - b) die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, sofern das Vorstandsmitglied nicht mehr das Vertrauen des Beirates besitzt. Die Neuwahl ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, in einer einzuberufenden erneuten Sitzung des Beirates vorzunehmen;
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - f) die Beschlussfassung über eine Änderung der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes nach Information der Mitgliederversammlung.
- (8) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei (3) Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (9) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Sie haben das Recht zur Diskussion jedoch kein Stimmrecht.
- (10) Die Leitung der Sitzung des Beirats obliegt dem Vorsitzenden des Beirates, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (11) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine zur Erledigung der gleichen Beratungsgegenstände anzuberaumende neue Sitzung nach ordnungsgemäßer Einladung für alle Fälle beschlussfähig.
- (12) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (13) Beschlüsse über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann gefasst werden, wenn deren Dringlichkeit von der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder anerkannt wird.

- (14) Der Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung des Beirates sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstands. Die direkte Wiederwahl ist einmalig zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

E. Haftung des Vereins / Datenschutz

§ 12 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung EUR 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigenst zu diesem Zweck einberufen ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemäß § 2 Abs. 1 zu fördernden Sportvereine TSV Viktoria 1898 Mülheim an der Ruhr e.V., Wassersportfreunde 1912 eV Mülheim an der Ruhr, Amateur Sport Club Mülheim e. V. (A S C) und Turnverein Einigkeit 06 - Mülheim-Dümpten(Ruhr) e.V. die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den vorstehenden Sportvereinen erfolgt im Verhältnis ihres jeweiligen Vorjahresmitgliedsbeitrags zur Gesamtsumme der von den anfallsberechtigten Sportvereinen im Vorjahr geleisteten Mitgliedsbeiträge. Sollten einer oder mehrere dieser Vereine zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt der entsprechende Anteil des Vermögens nach Maßgabe des Vorstehenden den übrigen anfallsberechtigten Sportvereinen zu. Ist keiner der gemäß § 2 Abs. 1 zu fördernden Sportvereine mehr als gemeinnützig anerkannt, fällt das Vereinsvermögen an den Mülheimer Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.11.2010 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, 25.11.2010

Für den Vorstand:

Für den Beirat: